

# **BVGer C-5479/2009 vom 4. November 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5479\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5479_2009)

FR: TAF C-5479/2009 du 4 novembre 2011

IT: TAF C-5479/2009 del 4 novembre 2011

## **Regeste**

Rückforderung von Versicherungsleistungen und Erlass

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Anfechtungsobjekt ist vorliegend die Einspracheverfügung vom 12. Juni 2009.

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht in Abweichung von Art. 58 Abs. 2 ATSG Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Der Beschwerdeführer hat Wohnsitz im Ausland, es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

#### **E. 1.2**

Als Adressat der angefochtenen Einspracheverfügung ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an deren Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG, vgl. auch Art. 59 ATSG). Er ist daher zur Beschwerde legitimiert.

#### **E. 1.3**

Die Beschwerde wurde frist- und im Übrigen auch formgerecht eingereicht (Art. 60 Abs. 1 ATSG, vgl. Art. 52 VwVG), weshalb auf sie einzutreten ist.

### **E. 2**

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletzte Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

#### **E. 2.1**

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, die im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2) unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen.

#### **E. 2.2**

Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das ATSG anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

### **E. 2.3**

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3).

### **E. 2.4**

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Ungarn und hat dort seinen Wohnsitz, so dass vorliegend die folgenden Erlasse anwendbar sind: das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (Freizügigkeitsabkommen, nachfolgend FZA, SR 0.142.112.681), die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (nachfolgend: Verordnung [EWG] Nr. 1408/71; SR 0.831.109.268.1) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (nachfolgend: Verordnung [EWG] Nr. 574/72; SR 0.831.109.268.11; vgl. auch Art. 153a Bst. a AHVG). Das Freizügigkeitsabkommen setzt die verschiedenen bis dahin geltenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union insoweit aus, als darin derselbe Sachbereich geregelt wird (Art. 20 FZA). Soweit dieses Abkommen, insbesondere dessen Anhang II, der die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit regelt (Art. 8 FZA), und dessen Ausführungserlasse keine abweichenden Bestimmungen vorsehen, ist mangels einer einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen bzw. abkommensrechtlichen Regelung die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einer schweizerischen Invalidenrente grundsätzlich Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung (BGE 130 V 253 E. 2.4). Daraus folgt, dass die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 grundsätzlich nach den für schweizerische Staatsangehörige geltenden Regeln zu beurteilen haben.

### **E. 3**

Vorliegend streitig und damit zu prüfen ist, ob die Ausgleichskasse BS vom Beschwerdeführer zu Recht die Rückerstattung des Betrages von Fr. 95'565.- gefordert hat. Der Beschwerdeführer beantragt, die Rückerstattungsforderung sei auf Fr. 10'830.- zu reduzieren.

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 21 Abs. 1 b AHVG haben Frauen, welche das 64. Altersjahr vollendet haben, Anspruch auf eine Altersrente. Nach Abs. 2 entsteht der Anspruch am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Absatz 1 massgebenden Altersjahrs folgt. Er erlischt mit dem Tod. Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes (Art. 560 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10.

Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen gehen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers ohne weiteres auf sie über, und die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben (Art. 560 Abs. 2 ZGB). Der für zivilrechtliche Forderungen in Art. 560 Abs. 2 ZGB aufgestellte Grundsatz der Schuldnachfolge gilt auch für öffentlichrechtliche Schulden, sofern sie vermögensrechtlicher Natur sind.

### **E. 3.2**

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG, vgl. auch aArt. 47 Abs. 1 Satz 1 AHVG in Kraft bis am 31. Dezember 2002). Gemäss ständiger Rechtsprechung ist die Rückforderung nur unter der Voraussetzung der prozessualen Revision oder der Wiedererwägung der formell rechtskräftigen Verfügung, mit welcher die betreffende Leistung zugesprochen worden ist, zulässig (vgl. Art. 53 Abs. 1 und Abs. 2 ATSG). Vorliegend ist unzweifelhaft, dass mit dem Tod der versicherten Person die Altersrente nicht mehr geschuldet und unrechtmässig ausbezahlt worden ist. Die Leistung ist somit grundsätzlich zurückzuerstatten.

### **E. 3.3**

Der Rückforderungsanspruch erlischt gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat (relative Verwirkungsfrist), spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (absolute Verwirkungsfrist). Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Leistung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

### **E. 3.4**

Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer Erbe von V. \_\_\_\_\_ ist und die Erbschaft nicht ausgeschlagen hat.

### **E. 3.5**

Die Ausgleichskasse BS hat nach dem Tod der versicherten Person (14. Juli 2003) von August 2003 bis Ende September 2008 weiterhin die monatliche Altersrente auf das Bankkonto der versicherten Person ausgerichtet, da die Ausgleichskasse BS nicht über deren Tod in Kenntnis gesetzt worden war.

### **E. 3.6**

Die Berechnung des Rückforderungsbetrags von Fr. 95'565.- ergibt sich aus der Rückforderungsverfügung vom 24. März 2009, welcher mit dem Einspracheentscheid vom 12. Juni 2009 bestätigt wurde. Die Ausgleichskasse BS ermittelte die genannte Summe ab dem Todesdatum vom 14. Juli 2003 unter Berücksichtigung der 5-jährigen Verjährungsfrist, d.h. vom 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 9 Raten à Fr. 1'724.-, vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 24 Raten à Fr. 1'756.- und vom 1. Januar 2007 bis 30. September 2008 21 Raten à Fr. 1'805.-. Grundsätzlich bestreitet der Beschwerdeführer diese Berechnung nicht. Der Rückforderungsanspruch erlischt spätestens fünf Jahre nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (vgl. Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG, vgl. auch E. 3.3). Die Frist ist gewahrt, wenn vor deren Ablauf eine Rückerstattungsverfügung erlassen wird (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, Rz. 43 zu Art. 25 ATSG). Die Ausgleichskasse BS hat am 24. März 2009 die Rückerstattungsverfügung erlassen. Diejenigen Rentenbetreffnisse, die bis zum 24. März 2004 geleistet wurden, können somit

wegen Ablaufs der absoluten Verwirkungsfrist nicht mehr zurückgefordert werden. Die Ausgleichskasse BS hat somit zu Recht die Rückerstattung der zu viel bezahlten Renten erst ab April 2004 gefordert.

### **E. 3.7**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die einjährige Verwirkungsfrist sei beginnend mit der Rückforderungsverfügung anzuwenden. Demnach bestehe nur ein Anspruch auf Rückforderung für die in der Zeitspanne vom 1. April 2008 bis und mit 31. März 2009 ausbezahlten sechs Monatsrenten, ausmachend Fr. 10'830.-.

#### **E. 3.7.1**

Wie unter E. 3.3 erwähnt, erlischt der Rückforderungsanspruch gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat (relative Verwirkungsfrist). Die einjährige Verwirkungsfrist gemäss Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Versicherer bei Beachtung der ihm zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen. Dies ist der Fall, wenn alle im konkreten Einzelfall erheblichen Umstände zugänglich sind, aus deren Kenntnis sich der Rückforderungsanspruch dem Grundsatz nach und in seinem Ausmass gegenüber einer bestimmten rückerstattungspflichtigen Person ergibt (Urteil des BGer 9C\_534/2009 vom 4. Februar 2010 E. 3.2.1, BGE 111 V 14 E. 3). Verfügt die Versicherungseinrichtung über genügende Hinweise auf einen möglichen Rückforderungsanspruch, sind die Unterlagen aber noch unvollständig, hat sie die noch erforderlichen Abklärungen innert angemessener Zeit vorzunehmen. Bei Säumnis ist der Beginn der Verwirkungsfrist auf den Zeitpunkt festzusetzen, in welchem die Verwaltung mit zumutbarem Einsatz ihre unvollständige Kenntnis so zu ergänzen im Stande gewesen wäre, dass der Rückforderungsanspruch hätte geltend gemacht werden können. Die einjährige Verwirkungsfrist beginnt auf jeden Fall, wenn und sobald sich aus den Akten bereits die Unrechtmässigkeit der Leitungserbringung ergibt, ohne dass Zeit für eine weitere Abklärung zugestanden würde (BGer 9C\_534/2009 vom 4. Februar 2010 E. 3.2.1, BGE 133 V 579 E. 5.1 [nicht zitiert] bzw. SVR 2008 KV Nr. 4). Die Fristen können grundsätzlich nur durch Erlass einer Verfügung gewahrt werden.

#### **E. 3.7.2**

Der Beschwerdeführer dringt mit seinem Argument, die Ausgleichskasse BS habe die Lebenskontrolle gemäss Art. 74 AHVV nicht in hinreichender Weise vorgenommen und daher die erforderlichen Abklärungen unterlassen, nicht durch. Die Ausgleichskasse BS hat in ihren jährlichen Schreiben an die versicherte Person jeweils darauf hingewiesen, dass diese verpflichtet sei, einen allfälligen Wohnsitzwechsel der zuständigen Kasse bekannt zu geben. Dies hat sie unbestrittenermassen nicht getan. Nach dem Tod der versicherten Person (14. Juli 2003) wurden die einschlägigen Schreiben nicht etwa retourniert, sondern weiterhin entgegengenommen, ohne dass den Akten vor dem 18. September 2008 ein Hinweis auf eine Todesmeldung entnommen werden kann. Gemäss Angaben der Vorinstanz hat sie aufgrund der telefonischen Mitteilung durch S. \_\_\_\_\_ vom 18. September 2008 erstmals Kenntnis vom Tod der Versicherten erhalten. In der Folge hat sie die sofortige Renteneinstellung veranlasst. Indessen war die Ausgleichskasse BS noch nicht in der Lage, ihren Rückforderungsanspruch zu ermitteln, da sie das genaue Todesdatum der Versicherten noch nicht kannte. Erst mit Schreiben vom 18. Februar 2009 wurde ihr vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die Todesbescheinigung mit dem genauen

Todesdatum übermittelt (BVGer act. 1, Beschwerdebeilagen B, Nr. 10 und BVGer act. 13, Beilage 7). Die einjährige Verwirkungsfrist begann frühestens in diesem Moment bzw. mit der Kenntnisnahme des genauen Todesdatums zu laufen. Im Zeitpunkt der Rückerstattungsverfügung vom 24. März 2009 war der Rückerstattungsanspruch somit entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht verwirkt.

### **E. 3.8**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Kosten seien zu berücksichtigen, die er habe aufwenden müssen, damit er in die Rechtsstellung des Erben habe gelangen können. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass es unerheblich ist, ob und wie allfällige Erbbestandteile bereits verwendet wurden. Entscheidend ist einzig, dass die Ausgleichskasse BS die Rente ab August 2003 zu Unrecht weiter auf das Konto der Versicherten überwiesen hat und der Beschwerdeführer als ihr Rechtsnachfolger für die Rückerstattung einzustehen hat.

### **E. 3.9**

Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn dies eine grosse Härte bedeuten würde (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG, vgl. Art. 47 Abs. 1 Satz 2 AHVG in Kraft bis am 31. Dezember 2002).

### **E. 3.10**

Eine allfällig geltend gemachte grosse Härte ist im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen, da über diese und die Gutgläubigkeit gemäss Art. 4 der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11) erst im Rahmen eines allfälligen Erlassgesuches nach Eintritt der Rechtskraft der Rückerstattungsverfügung entschieden werden kann.

### **E. 4**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Ausgleichskasse BS zu Recht vom Beschwerdeführer die Rückerstattung von Fr. 95'565.- gefordert hat.

### **E. 5**

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

### **E. 5.1**

Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.